





Prof. Dr. Lena Rudkowski

Versicherungsrechtstag, Institut für Versicherungsrecht, Düsseldorf, 21.10.22

Von Cyberkrieg bis zum Ausfall von Infrastrukturen – die Risikoausschlüsse der AVB Cyber

# Überblick

- I. Einleitung
- II. Überblick über die AVB Cyber
- III. Ausschluss des "Cyberkriegs"
- IV. Ausfall von Infrastruktur
- V. Fazit

# II. Überblick über die AVB Cyber

#### A1-1

Gegenstand der Versicherung sind Vermögensschäden im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen, die durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht worden sind.

"Baukastensystem"

A1 – Allgemeine Bestimmungen

A2 – Service- und Kostenbaustein

A3 – Haftpflichtbaustein

A4 – Eigenschäden des VN (Betriebsunterbrechung und Datenwiederherstellung)

# II. Überblick über die AVB Cyber

### A1-2 Informationssicherheitsverletzung

A1-2.1 Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der

- Verfügbarkeit
- Integrität
- Vertraulichkeit

von elektronischen Daten des Versicherungsnehmers oder von informationsverarbeitenden Systemen, die er zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt.

(...)

A1-2.4 Die Informationssicherheitsverletzung muss durch folgende Ereignisse ausgelöst werden:

- Angriffe auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers (...)
- Eingriffe in informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers (...)
- Schadprogramme, die auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers wirken.

### A1-17 Allgemeine Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen (...)

### **A1-17.2** Krieg

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von Krieg.

Krieg bedeutet: Krieg, Invasion, Bürgerkrieg, Aufstand, Revolution, Aufruhr, militärische oder andere Form der Machtergreifung.

- → Was ist Krieg? (Nicht: Was ist Cyberkrieg?)
- → Politische Auseinandersetzung zwischen Staaten/ zwischen größeren Gruppierungen in Staaten unter systematischem Einsatz physischer Gewalt, jedenfalls aber behaftet mit dem in besonderem Maße gesteigerten Risiko des systematischen Einsatzes *physischer Gewalt*
- → Kein anderes Ergebnis wegen der "anderen Form" der "Machtergreifung"
- → Zweck: Kumulrisiko bewältigen

### **Cyberkrieg als Krieg iSd. Bedingungen?**

→ Politische Auseinandersetzung zwischen Staaten/ zwischen größeren Gruppierungen in Staaten unter systematischen Einsatz physischer Gewalt, jedenfalls aber behaftet mit dem in besonderem Maße gesteigerten Risiko des systematischen Einsatzes physischer Gewalt

Problem 1: Bei Cyberangriffen keine physische Gewalt

Problem 2: Politische Motivation/ Zuordnung zu einem Urheber

(abseits von Bekenner-Konstellationen/ von der Programmierung geschuldeten Sonderfällen nicht nachweisbar)

## Lösungsvorschlag (Lloyd's Market Association)

Ausschluss von "cyber operations"

cyber operations — use of a computer system by or on behalf of a state to disrupt, deny, defraud, manipulate or destroy information in a computer system of or in another state

Problem: "by or on behalf of a state" – Urheberschaft/ Veranlassung

Feststellung durch die *Regierung* des Staates (*including its intelligence and security services*), in dem das angegriffene System belegen ist

solange dies nicht erfolgt, genügt "objectively reasonable inference" für die Leistungsverweigerung des VR

## Lösungsvorschlag (Lloyd's Market Association)

Ausschluss von "cyber operations"

cyber operations – use of a computer system by or on behalf of a state to disrupt, deny, defraud, manipulate or destroy information in a computer system of or in another state

Feststellung der Urheberschaft/ Veranlassung...

...durch die Regierung des Staates (*including its intelligence and security services*), in dem das angegriffene System belegen ist

Auslegung aus Sicht des durchschnittlichen VN?

Unsicherheiten in Randbereichen (BSI?)

keine Intransparenz iSd § 307 I 2 BGB; im Zweifel § 305c Abs. 2 BGB

Problem: Regelung insgesamt: unangemessen benachteiligend (§ 307 I 1 BGB)?

→ Abhängigkeit des VersSchutzes von einem Dritten; Aushöhlung?!

### Allgemeine Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen (...)

### A1-17.3 Politische Gefahren

Versicherungsfälle oder Schäden, die auf feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik beruhen.

#### A1-17.4 Terrorakte

Versicherungsfälle oder Schäden durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

## Anwendungsbereich des Risikoausschlusses "Ausfall Infrastruktur" (A1-17.5)

#### Szenario 1

Überlastung des Stromnetzes durch erhöhten Verbrauch durch elektrische Heizungen führt zu Stromausfall und bei VN deshalb zu Datenverlusten

### Szenario 2

Cyberangriff auf einen Stromnetzbetreiber führt zu Stromausfall und bei VN deshalb zu Datenverlusten

### Szenario 3

Cyberangriff auf einen Stromnetzbetreiber führt bei diesem zu Datenverlusten

Ausschluss nur relevant, wenn überhaupt Informationssicherheitsverletzung durch versicherte Ursache (!)

- → Ausfall irrelevant, soweit nicht die Informationssicherheitsverletzung ausgelöst wurde durch (A1-2.4)
- Angriffe auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers (...)
- Eingriffe in informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers (...)
- Schadprogramme, die auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers wirken.
- → Datenverlust aufgrund allgemeiner Netzüberlastung (Szenario 1) genügt nicht
- → Datenverlust bei VN aufgrund eines Angriffs auf den Stromnetzbetreiber (Szenario 2)

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen

#### A1-17.5 Ausfall Infrastruktur

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund des Ausfalls von Infrastruktur.

Ein Ausfall der Infrastruktur liegt vor, wenn

- a) Gebietskörperschaften oder wesentliche Teile hiervon, wie Stadtteile, Gemeinden, Städte oder Kreise oder
- b) Netzstrukturen, die der überregionalen Informationsvermittlung, insbesondere Telefon-, Internet- oder Funknetze dienen, oder
- c) die nachfolgenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge:
  - Abfallbeseitigung,
  - Trinkwasserversorgung,
  - Abwasserentsorgung,
  - Versorgung mit Gas und Strom sowie
  - Betrieb des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs
- d) oder sonstige Infrastrukturbetriebe vom Ausfall betroffen sind.

## Problem: Aussage der Klausel/§ 307 I 2 BGB

→ Zweck: Beschränkung des Kumulrisikos

(Bei Ereignissen, die die Versorgung mit den genannten Leistungen regional und für breite Teile der örtlichen Bevölkerung (mindestens in Teilen von Gebietskörperschaften) einschränken und die damit beim Versicherer zu größeren Schadenszahlen führen können, soll kein Versicherungsschutz bestehen.)

#### V. Fazit

- 1. Cyberangriffe fallen mangels Bezug zu physischer Gewalt nicht unter dem Kriegsausschluss der AVB Cyber.
- 2. Ein dem Ausschluss für "cyber operations" (LMA) entsprechender Ausschluss wäre nach deutschem Recht (gem. § 307 I 1 BGB) unwirksam.
- 3. Der Infrastrukturausschluss der AVB Cyber hat praktisch einen eingeschränkten Anwendungsbereich; insbesondere ist Datenverlust aufgrund eines Cyberangriffs auf das Stromnetz schon nicht vom Begriff der Informationssicherheitsverletzung erfasst.



#### Prof. Dr. Lena Rudkowski

Fachbereich Rechtswissenschaft
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht
JLU Gießen
Licher Str. 72
35394 Gießen
Lena.Rudkowski@recht.uni-giessen.de
+49 6419921241



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit